



Bezirksleitung  
Frankfurt

# Wir haben's verdient

Verhandlungsergebnis der Tarifverhandlung vom 18./19.5.2012

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirksleitung  
Frankfurt

- TV Übernahme der Auszubildenden
- TV Förderjahr
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“
- TV Leiharbeit
- Entgelt und Ausbildungsvergütung
- Massregelungsklausel, etc.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirksleitung  
Frankfurt

- TV Übernahme der Auszubildenden
- TV Förderjahr
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“
- TV Leiharbeit
- Entgelt und Ausbildungsvergütung
- Massregelungsklausel, etc.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirksleitung  
Frankfurt

TV Übernahme der Auszubildenden

*Grundsätze*

*Bedarf - Überbedarf*

*Personenbedingte Gründe*

*akute Beschäftigungsprobleme*

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirksleitung  
Frankfurt

# TV Übernahme der Auszubildenden

## Grundsätze

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Ausgebildeten in der Regel nach bestandener Abschlussprüfung unbefristet in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden sollen.

Die Tarifvertragsparteien gehen weiter davon aus, dass die Anzahl der angebotenen Ausbildungsplätze nach Möglichkeit gesteigert werden soll, zumindest aber konstant bleibt.

Die Betriebsparteien beraten im Rahmen der Personalplanung gemäß §§ 92, 96 BetrVG den Bedarf an Ausbildungsplätzen

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirksleitung  
Frankfurt

## TV Übernahme der Auszubildenden

### *Bedarf - Überbedarf*

Der Arbeitgeber ermittelt vor Beginn der Ausbildung den voraussichtlichen Bedarf; die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung diesen voraussichtlichen Bedarf vereinbaren und daraus folgend in der Vereinbarung festlegen, wie vielen Auszubildenden im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten wird.

Die gemäß dieser Betriebsvereinbarung über Bedarf Ausgebildeten haben keinen Anspruch auf Übernahme.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirksleitung  
Frankfurt

## TV Übernahme der Auszubildenden

### *Bedarf - Überbedarf*

Soweit zu Beginn der Ausbildung zwischen den Betriebsparteien keine Vereinbarung getroffen wird, hat der Arbeitgeber zweimal im Jahr, spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende mit dem Betriebsrat im Rahmen der Personalplanung den absehbaren Bedarf und die sich daraus ergebende Anzahl der unbefristet zu Übernehmenden zu beraten. Unter Berücksichtigung der Beratung erfolgt die Festlegung wie viele Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden. Bei dieser Entscheidung hat der Arbeitgeber die absehbare künftige wirtschaftliche Entwicklung, das Produktportfolio und die Auftragslage des Unternehmens sowie die mittelfristige personelle Bedarfssituation im Betrieb zu berücksichtigen.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirksleitung  
Frankfurt

## TV Übernahme der Auszubildenden

### *Bedarf - Überbedarf*

Ausgebildete, denen kein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten wird, hat der Arbeitgeber für mindestens 12 Monate befristet zu übernehmen. Der Arbeitgeber wird in diesem Fall drei Monate vor Auslaufen der Befristung überprüfen, ob eine Weiterbeschäftigung möglich ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist mit dem Betriebsrat zu beraten und den Beschäftigten mitzuteilen.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012





Bezirksleitung  
Frankfurt

## TV Übernahme der Auszubildenden

### *Personenbedingte Gründe*

Auszubildenden wird nach Maßgabe der obigen Bestimmungen die Übernahme in ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis angeboten, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirksleitung  
Frankfurt

## TV Übernahme der Auszubildenden

### *akute Beschäftigungsprobleme*

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von einer Übernahme in ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis abgesehen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme nicht möglich ist.

Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, entscheidet in diesem Fall auf Antrag des Arbeitgebers die tarifliche Schlichtungsstelle, ob, in welchem Umfang und für welche Dauer dem Auszubildenden ein Angebot nach Maßgabe der vorherstehenden Bedingungen gemacht werden muss.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirksleitung  
Frankfurt

## TV Übernahme der Auszubildenden

### *Sonstige Regelungen*

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, deren Ausbildung nach dem 31.12.2012 endet und ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Vorschriften des § 4 TV Besch.

Vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages abgeschlossene Ergänzungstarifverträge oder Betriebsvereinbarungen zum Regelungsgegenstand dieses Tarifvertrags bleiben unberührt.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirksleitung  
Frankfurt

- TV Übernahme der Auszubildenden
- TV Förderjahr (nur für Baden-Württemberg)
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“
- TV Leiharbeit
- Entgelt und Ausbildungsvergütung
- Massregelungsklausel, etc.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# TV Förderjahr (nur für Baden-Württemberg)



Bezirksleitung  
Frankfurt

Zielgruppe sind junge, noch nicht ausbildungsreife (Definition analog dem Text des baden-württembergischen Ausbildungsbündnisses) Schulabsolventen.

Das „Förderjahr“ ist kein 1. Ausbildungsjahr.

Im Förderjahr wird die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen (nicht-kognitive Kompetenzen bzw. erforderliche Kompetenzen in Bezug auf das Arbeits-, Leistungs- und Sozialverhalten gekoppelt mit dem Erwerb von grundlegenden Fertigkeiten für die Ausbildungsreife (Sprach- und Rechenkenntnisse) angestrebt.

Die Befähigung für den Einstieg in das 1. Ausbildungsjahr in einem M+E-Beruf gem. BBiG ist das Ziel.

Das Förderjahr wird durch Maßnahmen des Landes (Maßnahmeförderung / Berufsschulen) und der Agentur unterstützt

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# TV Förderjahr (nur für Baden-Württemberg)



Bezirksleitung  
Frankfurt

## Eckpunkte des TV:

- Abschluss eines Fördervertrages / MBR des BR gelten
- Fördervertrag hat eine Laufzeit von mindestens 6 höchstens 12 Monaten.
- Fördervertrag umfasst Massnahmen zur Verbesserung der Fachkenntnisse, sowie des Arbeits-,Leistungs- und Sozialverhaltens. Ein Einsatz zu produktiven Tätigkeiten erfolgt ausschliesslich in diesem Rahmen.
- Es kommen die wesentlichen Bestimmungen des MTV Azubis zur Geltung.
- Vergütung beträgt tarifdynamisch 250.-€ + die EQJ Förderung in Höhe von 214.-€, brutto gleich netto.
- Bei erfolgreichem Durchlauf ist der Jugendliche bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirksleitung  
Frankfurt

- TV Übernahme der Auszubildenden
- TV Förderjahr
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“ (nur für Baden-Württemberg)
- TV Leiharbeit
- Entgelt und Ausbildungsvergütung
- Massregelungsklausel, etc.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirksleitung  
Frankfurt

## Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“ (nur für Baden-Württemberg)

Einstieg: Förderjahr, Forderungen an Politik an Arbeitsagentur

Ausbildung: Erhöhung der Ausbildungsplätze,  
Übernahme, Forderung an Politik bezüglich strukturelles Defizit Berufsschulen

Aufstieg: Persönliche Weiterbildung nach Ausbildung, Qualifizierungsteilzeit

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirksleitung  
Frankfurt

- TV Übernahme der Auszubildenden
- TV Förderjahr
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“
- **TV Leiharbeit**
- Entgelt und Ausbildungsvergütung
- Massregelungsklausel, etc.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirksleitung  
Frankfurt

TV Leiharbeit

*Einsatz und Zustimmungsverweigerung*

*BV zur Regelung von Leiharbeit*

*Maximale Einsatzdauer ohne BV*

*Weitere Regelungen*

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirksleitung  
Frankfurt

## TV Leiharbeit

### *Einsatz und Zustimmungsverweigerung*

Durch die Einstellung und den Einsatz von Leih- / Zeitarbeit darf für die Beschäftigten im Entleihbetrieb keine feststellbare Beeinträchtigung der Entgelt- und Arbeitsbedingungen und keine feststellbare Gefährdung der Arbeitsplätze bewirkt werden.

*Protokollnotiz: Zeitarbeitnehmer sollen nach Auffassung der Tarifvertragsparteien grundsätzlich nicht regelmäßig auf Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die im Betrieb auf Dauer angelegt sind.*

Der vorübergehende Einsatz ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG zulässig. Ein vorübergehender Einsatz ist beispielsweise gegeben, wenn:

- der Einsatz zeitlich befristet ist oder
- ein Sachgrund vorliegt, (z.B. Projekte die spezielle Qualifikationen verlangen) oder in Vertretungsfällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft) oder
- der Einsatz dazu dient, Auftragsspitzen oder anderen zeitlich begrenzten Mehrbedarf abzuarbeiten.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

## *Einsatz und Zustimmungsverweigerung*

Der Einsatz eines Leih- / Zeitarbeitnehmers bedarf der Zustimmung des Betriebsrats gemäß § 99 BetrVG.

Eine vorläufige personelle Maßnahme nach § 100 Abs. 1 BetrVG kann frühestens 10 Kalendertage nach Antragstellung oder frühestens 3 Kalendertage nach erfolgter Zustimmungsverweigerung gemäß § 99 BetrVG durchgeführt werden. In dieser Zeit soll eine betriebliche Lösung angestrebt werden.

Diese Fristverlängerung gilt nicht für Not- und außergewöhnliche Fälle, kurzfristig erforderliche Vertretungsfälle sowie Ersetzungsfälle von Leih- / Zeitarbeitnehmern.



Bezirksleitung  
Frankfurt

## TV Leiharbeit

### *BV zur Regelung von Leiharbeit*

Die Betriebsparteien können im Rahmen einer freiwilligen Betriebsvereinbarung den Einsatz von Leiharbeit und die Ausgestaltung der betrieblichen Flexibilität regeln. Auf Verlangen einer Seite sind hierzu Verhandlungen aufzunehmen.

a) In dieser Vereinbarung können zum betrieblichen Einsatz von Leiharbeit u.a. geregelt werden:

- Einsatzzwecke, Einsatzbereiche und Volumen von Leiharbeit
- Höhe der Vergütung der Leiharbeiter, die in Verleihverträgen vereinbart wird.
- Höchstdauer des Einsatzes und Übernahmeregeln

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

### *BV zur Regelung von Leiharbeit*

b) Soweit betriebliche Regelungen gemäß getroffen werden, soll neben der Nutzung der vorhandenen betrieblichen Flexibilisierungsinstrumente folgender tarifvertraglicher Rahmen, für den der Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen zugelassen wird, genutzt werden, um Einschränkungen der Flexibilität zu kompensieren.

- Ergänzend zu § 7.1.4 MTV (18%-Quote 40 Stünder) kann eine um bis zu 12%-Punkte erhöhte Quote vereinbart werden. In gleicher Anzahl muss der Arbeitgeber Beschäftigten auch eine auf bis zu 30 Stunden reduzierte Arbeitszeit zubilligen. Dies ist eine sog. verkürzte Vollzeit mit Rückkehrrecht.
- Werden Leiharbeitnehmern unbefristet übernommen, kann pro eingestelltem Leih- / Zeitarbeiter ein entsprechendes Arbeitszeitvolumen aus Zeitkonten vergütet werden um so den Flexibilitätsspielraum zu erhöhen. Dies ist pro Beschäftigtem auf maximal 50 Stunden pro Jahr begrenzt.
- Dienstleistungstarifverträge können angewandt werden.



Bezirksleitung  
Frankfurt

## TV Leiharbeit

### *Maximale Einsatzdauer ohne BV*

Besteht keine Betriebsvereinbarung gilt folgendes:

- Nach 18 Monaten Überlassung hat der Entleiher zu prüfen, ob er dem Leih- / Zeitarbeitnehmer einen unbefristeten Arbeitsvertrag anbieten kann.

- Nach 24 Monaten Überlassung hat der Entleiher dem Leih- / Zeitarbeitnehmer einen unbefristeten Arbeitsvertrag anzubieten. Dieses kann nach Beratung mit dem Betriebsrat bei akuten Beschäftigungsproblemen entfallen.

Bei Unterbrechungen von weniger als drei Monaten werden Einsatzzeiten im selben Betrieb addiert.

Wird die erste Einstellung eines Leih-/Zeitarbeitnehmers wegen eines Sachgrundes durchgeführt, der voraussichtlich länger als 18 bzw. 24 Monate vorliegt, entfällt die Übernahmeverpflichtung.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirksleitung  
Frankfurt

## TV Leiharbeit

### *Weitere Regelungen*

Für den Einsatz von Leiharbeit im Betrieb gelten folgende allgemeine Regelungen:

- Der Betriebsrat wird regelmäßig über Umfang und Einsatzbereiche informiert
- Einsatz länger als 3 Monate, auf Verlangen des Betriebsrats eine innerbetriebliche Stellenausschreibung
- Mit der Arbeitnehmerüberlassung werden nur solche Verleihunternehmen beauftragt, die die Regelungen des AÜG einhalten. Abweichende Regelungen im Sinne von § 9 Ziffer 2 AÜG sind dabei nur solche, die mit der Tarifgemeinschaft des DGB oder der IG Metall abgeschlossen wurden oder werden und einen Branchenzuschlag oder mindestens eine in der Höhe vergleichbare Vergütung enthalten.
- Dem Betriebsrat ist auf Verlangen Einblick in die Verträge des Arbeitgebers mit dem Verleihunternehmen zu gewähren.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012





Bezirksleitung  
Frankfurt

## TV Leiharbeit

### *Weitere Regelungen*

Bestehen im Entleihbetrieb Vereinbarungen / Regelungen oder einseitige Zusagen zugunsten der Zeitarbeitnehmer im Entleihbetrieb –übergibt der Entleiher dem Verleihunternehmen die diesbezügliche Informationen. Der BR ist über diesen Vorgang zu informieren.

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages bestehende betriebliche Regelungen und /oder Ergänzungstarifverträge zur Regelung von Leih- / Zeitarbeit bleiben in Kraft.

Der Tarifvertrag kann frühestens zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden.

*Die Tarifverhandlung zum Branchenzuschlag findet am Montag, 21.5.2012 statt.*

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirksleitung  
Frankfurt

- TV Übernahme der Auszubildenden
- TV Förderjahr
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“
- TV Leiharbeit
- **Entgelt und Ausbildungsvergütung**
- Massregelungsklausel, etc.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Entgelte und Ausbildungsvergütung



Bezirksleitung  
Frankfurt

Die Tariftabellen erhöhen sich ab 1. Mai 2012 um 4,3 % (ERA-Grundentgelte sowie Löhne und Gehälter). Im April 2012 gelten die bisherigen Tabellen weiter.

Der Tarifvertrag kann zum 30.04.2013 gekündigt werden. Eine Friedenspflicht entfällt im Jahr 2013.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirksleitung  
Frankfurt

- TV Übernahme der Auszubildenden
- TV Förderjahr
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“
- TV Leiharbeit
- Entgelt und Ausbildungsvergütung
- **Massregelungsklausel, etc.**

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Massregelungsklausel, Sonstiges



Bezirksleitung  
Frankfurt

Jede Maßregelung von Beschäftigten und Auszubildenden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung in der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012